

United Supporters Luzern
6000 Luzern



Generalsekretariat KKJPD
Herr Roger Schneeberger
Kramgasse 14
3000 Bern

Luzern, 12. Januar 2012

Vernehmlassung zur Revision des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Sehr geehrter Herr Schneeberger,

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Revision des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt im Sport danken wir Ihnen.

1. Generelles

Als einzige zur Vernehmlassung eingeladenen Fanvertretung haben wir unser Augenmerk konsequent auf die Anliegen und Interessen von Sportfans gelegt.

Bereits in seiner heutigen Form enthält das Konkordat in Absatz 2 einen in unseren Augen willkürlichen und damit im Schweizerischen Recht einzigartigen Gewaltbegriff. Verschiedene Änderungsvorschläge, namentlich die Ausdehnung des Katalogs in Artikel 2 Absatz 1 auf weitere Straftaten, strapazieren den Begriff zusätzlich.

Die Revision des Konkordates enthält zahlreiche Verschärfungen. Trotzdem wurden Fragen zur Grundrechtskonformität und zur Verhältnismässigkeit dieser Eingriffe in die Rechte der Betroffenen im Begleitbericht und den übrigen Materialien gar nicht oder höchstens ungenügend thematisiert.

Die vorgeschlagenen Änderungen stossen deshalb unsererseits – wie bereits wesentliche Punkte des Konkordates an sich – auf entschiedene Ablehnung.

2. Bemerkungen zu den Änderungen im Einzelnen

2.1 Zu Artikel 2

Fans, die regelmässig Sportveranstaltungen besuchen, befinden sich permanent "im Vorfeld einer Sportveranstaltung [...] oder im Nachgang dazu". Eine derart schrankenlose Ausdehnung des Konkordates entgegen des im Begleitbericht zitierten, sachlich vernünftigen Urteils des Zürcher Verwaltungsgerichts führt ins Uferlose und damit zu erheblicher Rechtsunsicherheit – sowohl bei den Betroffenen als auch bei den Recht anwendenden Behörden. Dies gilt umso mehr, als selbst im Begleitbericht keinerlei Hinweise zu finden sind, wo gegebenenfalls eine Grenze zu ziehen wäre.

Die Ausdehnung auf Tötlichkeiten in Absatz 1 Buchstabe a erscheint angesichts der geringen Schwere dieses Tatbestandes und der fehlenden Praxisrelevanz im Umfeld von Sportveranstaltungen als überflüssig. Vor dem Hintergrund, dass sich das Konkordat ausdrücklich gegen **Gewalt** anlässlich von Sportveranstaltungen richtet, erscheint es weiter als verfehlt, auch die Hinderung einer Amtshandlung in den Katalog aufzunehmen, da bei dieser Tatbegehung keinerlei Gewalttätigkeit auszumachen ist.

2.2 Zu Artikel 3a

Die grosse Mehrheit aller im Begleitbericht aufgeführten konkreten Massnahmen scheitern unseres Erachtens an der Eignungs- und spätestens an der Erforderlichkeitsprüfung, welche die Schweizer Gerichte im Rahmen der Überprüfung von Grundrechtseinschränkungen vornehmen (vgl. dazu Markus H.F. Mohler, Sicherheitsbezogene Zutrittskontrollen zu Stadien, in: Sicherheit & Recht 2/2010). Aus praktischen Überlegungen grundsätzlich abzulehnen ist das im Bericht erwähnte Kombiticket. Es erschwert den Fans die Anreise an Auswärtsspiele erheblich, ohne einen entsprechenden Nutzen zu kreieren. Damit erscheint diese Auflage als unverhältnismässig. Zu begrüssen wäre einzig eine Verpflichtung der Clubs zum Einbau von zuschauerlenkenden Wellenbrechern im Eingangsbereich. Gerade am Beispiel des angeblichen Vorzeigemodells St. Gallen, wo ausgerechnet unmittelbar vor den Searching-Zonen des Gästesektors auf Wellenbrecher verzichtet worden ist, lässt sich erkennen, welche kontraproduktive und gefährliche Wirkung das Fehlen geeigneter Installationen haben kann.

Sollte die Bewilligungspflicht dennoch eingeführt werden, regen wir an, den betroffenen Clubs in diesem Rahmen

- die Schaffung/Mitfinanzierung von **präventiver Fanarbeit** aufzuerlegen;
- zu verpflichten, insbesondere in den Gästesektoren eine dem Besucherstrom **angemessene Anzahl Stadioneingänge** einzurichten und diese an Spieltagen auch rechtzeitig geöffnet zu halten.

Hingegen führen weiter verschärfte Eingangskontrollen (siehe auch Art. 3b) dazu, dass die Wartezeiten an Stadioneingängen noch länger dauern werden, was wiederum zusätzliche Gefahrensituationen nach sich ziehen kann.

2.3 Zu Artikel 3b

Die Personendurchsuchung ist in den kantonalen Polizeigesetzen bereits eingehend geregelt. Von Rechtsunsicherheiten oder gar einer unklaren Rechtsgrundlage, wie im Begleitbericht geltend gemacht, kann deshalb keine Rede sein.

Die im Entwurf vorgesehene Durchsuchung und Abtastung bis in den Intimbereich sieht keinerlei Verdachtserfordernisse vor und hält damit einer Verhältnismässigkeitsprüfung von vornherein nicht stand. Die vorgesehene Regelung würde Sportfans als Menschen zweiter Klasse behandeln, die – im Gegensatz zu allen übrigen in der

Schweiz lebenden Menschen, für die das einschlägige Polizeigesetz gilt – keinen Anspruch auf eine grundrechtskonform und verhältnismässig durchgeführte Durchsuchung hätten.

Dass solche Erwägungen im Begleitbericht nicht einmal im Ansatz diskutiert werden, sehen wir als traurigen Beleg dafür, wie stark sich die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren vom Verhältnismässigkeitsgebot, immerhin eines der anerkanntermassen wichtigsten Prinzipien des Verwaltungsrechts, verabschiedet zu haben scheint. Gleiches gilt für die ebenfalls nicht im Ansatz diskutierte Frage, inwieweit staatliche Aufgaben an Private delegiert werden können.

2.4 Zu Artikel 4

Rayonverbote beruhen gemäss Artikel 3 Absatz 1 in aller Regel auf polizeilichen Anzeigen oder Aussagen des privaten Sicherheitspersonals – und damit nicht auf rechtskräftigen Gerichtsurteilen. Angesichts der naturgemäss einseitigen Sachverhaltsdarstellung erscheint die Ausdehnung der Maximaldauer eines Rayonverbotes auf zwei Jahre sachlich nicht als gerechtfertigt. Ein Rayonverbot schränkt den Betroffenen erheblich in seiner persönlichen Freiheit ein und soll deshalb nur mit grösster Zurückhaltung verfügt werden. Generalpräventive Überlegungen, wie im Begleitbericht angeführt, vermögen als Rechtfertigung nicht zu überzeugen (vgl. dazu Wohlers/Trunz, Hooliganismus-Bekämpfung: Kann die Schweiz von England lernen?, in: Causa Sport 8/2011).

Weshalb neu auch das Bundesamt für Polizei Massnahmen nach den Artikeln 4 und 6 beantragen können soll, wird im Begleitbericht zu unserem Bedauern nur äusserst dürftig – und damit nicht überzeugend – dargelegt.

2.5 Zu Artikel 5

Die genauen Pläne sowie die Geltungszeiträume sind bereits der Verfügung beizulegen, wie dies der erste Satz von Artikel 5 Absatz 1 vorsieht. Sollten nachträglich Änderungen erforderlich werden (beispielsweise aufgrund von Änderungen des Spielplans), sind diese auf dem ordentlichen Weg der Änderung einer Verfügung durchzuführen. Sämtliche übrigen Verfahren vermögen die Rechtssicherheit nicht zu gewährleisten.

2.6 Zu Artikel 6

Der neue Absatz 1 Buchstabe a durchbricht das Kaskadenprinzip und damit einen fundamentalen Pfeiler des Konkordates respektive seiner zuvor im BWIS enthaltenen Regelung, indem künftig einer Meldeauflage nicht mehr in jedem Fall ein Verstoß gegen ein Rayonverbot vorangehen muss. Das Bundesgericht misst dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Polizeirecht besondere Bedeutung zu und sah diesen auf Beschwerde hin primär deshalb noch als gewahrt an, weil das Konkordat in seiner heutigen Form "gesamthaft ein kaskadenartiges Konzept aufweist" (BGE 137 I 31, S. 53 E. 7.5.2).

Die im Revisionsentwurf enthaltene Regelung stellt diesen kaskadenartigen Aufbau nun auf den Kopf und verletzt damit in unseren Augen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz in unzulässiger Weise.

Insbesondere wird im Begleitbericht auch nicht dargelegt, ob sich in der Vergangenheit mit Rayonverbot belegte Personen während dessen Geltungsdauer erneut an Gewalttätigkeiten innerhalb eines Rayons beteiligt haben und deshalb faktisch überhaupt Handlungsbedarf besteht. Viel mehr folgt der Begleitbericht insgesamt dem fragwürdigen Zirkelschluss, wonach die geringe Anzahl an verfügbaren Meldeauflagen auf eine ungenügende Durchsetzbarkeit der Rayonverbote schliessen lasse.

2.7 Zu Artikel 10

Weshalb neu auch das Bundesamt für Polizei Stadionverbote beantragen können soll, wird im Begleitbericht zu unserem Bedauern nur äusserst dürftig – und damit nicht überzeugend – dargelegt.

Freundliche Grüsse

United Supporters Luzern

René Schwarzenrüber
Präsident